



# **BEBAUUNGSPLAN**

# Was ist ein Bebauungsplan?

Der Bebauungsplan regelt im Detail die bauliche Ausnutzbarkeit – die Bebauungsbedingungen - einer Grundfläche / einer Liegenschaft (§5, BO für Wien):

"Die Bebauungspläne haben darzustellen, ob bzw. in welcher Weise die von den Flächenwidmungsplänen erfassten Grundflächen und die darüber- oder darunterliegenden Räume bebaut werden dürfen (...)"

Neben dem Paragraphen 5 der Wiener Bauordnung sind für die bauliche Ausnützbarkeit eines Bauplatzes relevante Bestimmungen in den Paragraphen 75 bis 86 der Bauordnung für Wien festgelegt. Gerade auch

für betriebliche Nutzungen ist die bauliche Ausnutzbarkeit maßgeblich. Bestehende und bewilligte Bauten sind von einem neuen Bebauungsplan dann betroffen, wenn wesentliche Änderungen am Bestand vorgenommen werden (Zu- und Umbauten).

### Welche Bestimmungen und Planzeichen gibt es im Detail?

Im Bebauungsplan werden die wesentlichsten Inhalte per Planzeichen festgelegt (siehe Spalte Planzeichen). Alle weiteren Bestimmungen werden im Plan als BB (Besondere Bestimmungen) ausgewiesen und werden textlich beschrieben (hier wird in der Tabelle kein eigenes Planzeichen ausgewiesen). Die Mindestinhalte der Bebauungspläne sind:

Bebauungs- bestimmung	Plan- zeichen	Erklärung
Widmung der Grundflächen		Die Flächenwidmung ist im Bebauungsplan ersichtlich. Erklärung hierzu siehe Merkblatt "Flächenwidmungsplan"
Fluchtlinien	Die Fluchtlinien bilden die Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen (Bau Straßenflucht-, Verkehrsflucht- und Grenzfluchtlinie), wie auch eine Linie, düberbaut werden darf (Baufluchtlinie) oder die Grenze zwischen Gebieten mischiedenen Flächenwidmungen bzw. Bebauungsbestimmungen (Grenzlinie) einzelnen Fluchtlinien sind:  Baulinien Die Baulinien begrenzen das Bauland gegenüber öffentlichen Verkehrsfläch	Baulinien Die Baulinien begrenzen das Bauland gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die im Bauland gelegen sind. Erlaubt sind an der Baulinie Fenster, Vorbauten, An-
		schlüsse an die technische Infrastruktur, Ein- und Ausgänge sowie Ein- und Ausfahrten, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt.
		Straßenfluchtlinien Straßenfluchtlinien begrenzen öffentliche Verkehrsflächen, die im Grünland oder im Sondergebiet liegen, gegenüber Flächen, die als Grünland oder Sondergebiet gewidmet sind. Erlaubt sind hier dieselben baulichen Maßnahmen wie bei den Baulinien.

Standort- und Infrastrukturpolitik Wirtschaftskammer Wien Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien T 01/514 50-1040 E standortpolitik@wkw.at W wko.at/wien/betriebsstandort











	•-••	Verkehrsfluchtlinie Die Verkehrsfluchtlinie begrenzt Flächen des Verkehrsbandes gegenüber allen übrigen Widmungsgebieten oder öffentliche Verkehrsflächen im Bauland, Grünland und im Sondergebiet gegenüber allen Widmungsgebieten, wobei hier keine Fenster, Vorbauten und dergleichen errichtet werden dürfen.  Grenzfluchtlinie Die Grenzfluchtlinie begrenzt Grundflächen für öffentliche Zwecke gegenüber
		allen anderen Grundflächen, sofern diese nicht als Baulinien, Straßenflucht- linien oder Verkehrsfluchtlinien definiert werden. An die Grenze darf angebaut werden und es dürfen Fenster errichtet werden.
		Baufluchtlinien Diese Grenze darf mit Gebäuden (ausgenommen bestimmte Vorbauten, §84 Abs.1) nicht überschritten werden. Auch unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile dürfen über die Baufluchtlinie vorragen.
		Grenzlinien Diese Linien werden zwischen Gebieten mit unterschiedlichen Widmungen oder Bebauungsbestimmungen gezogen.
Höhenlage und Querschnitt von Verkehrsflächen	25.4 < 26.00 >	Für Verkehrsflächen werden die Höhenlage und die Breite sowie die Ausgestaltung der Querschnitte (insbesondere durch Mindestmaße) festgelegt.

Bebauungspläne haben für Bauland – ausgenommen bei Gartensiedlungsgebieten und Industriegebieten – auch noch folgende Bestimmungen aufzunehmen. Hier gilt, dass entweder die Bauklasse und die Bauweise oder die Strukturen festzulegen sind.

Bauklasse	I bis VI	Die Bauklassen geben den Rahmen vor, in dem sich die zulässige Gebäudehöhe bewegen darf (unter Berücksichtigung der Abstandsbestimmungen, siehe nächste Seite). Die Gebäudehöhe wird dabei zwischen der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachoberfläche und dem angrenzenden Gelände gemessen.  Bauklasse I: mindestens 2,5 m, höchstens 9 m
		Bauklasse II: mindestens 2,5 m, höchstens 12 m Bauklasse III: mindestens 9 m, höchstens 16 m Bauklasse IV: mindestens 12 m, höchstens 21 m Bauklasse V: mindestens 16 m, höchstens 26 m
	32-38 m	Bauklasse VI: mindestens 21 m, wobei der Bebauungsplan die einzuhaltende Gebäudehöhe innerhalb zweier Grenzmaße festzusetzen hat.



Bauweise



	Zusätzlich wird die Gebäudehöhe bei Gebäuden, die an der Baulinie, Straßenfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie oder an der nächstgelegenen Baufluchtlinie liegen, durch den Abstand zur gegenüberliegenden Fluchtlinie bestimmt. Wird ein Gebäude nicht an der Fluchtlinie errichtet, ist der Abstand zwischen dem Gebäude und der auf der anderen Straßenseite festgelegten Fluchtlinie maßgeblich. Hier können sich durch geringe Abstandsflächen geringere Gebäudehöhen ergeben, als dies in der Bauklasse definiert ist. Die Beschränkungen gelten nicht, wenn ein städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt wird.  In den Bauklassen I und II darf die maximale Gebäudehöhe das Maß des Abstandes zwischen den Fluchtlinien zuzüglich 2 Meter betragen.  In der Bauklasse IV dürfen, wenn der Abstand geringer als 15 Meter ist, 3 Meter aufgeschlagen werden. Bei einem Abstand über 15 Meter dürfen 4 Meter hinzugerechnet werden.  In den Bauklassen V und VI darf die Gebäudehöhe das doppelte Maß des Abstandes der Fluchtlinien betragen.  Sind für gegenüberliegende Grundflächen verschiedene Bauklassen festgesetzt, ist für die Bemessung der Gebäudehöhe die Regelung für die niedrigere Bauklasse anzuwenden. Weitere Ausnahmen und Spezialbestimmungen sind im §75 der Bauordnung für Wien festgehalten (z.B. für Eckbauplätze).
	Die Bauweise regelt in Zusammenhang mit den Fluchtlinien, wie die Gebäude auf den Grundstücken angeordnet werden müssen (§76 BO für Wien):  Offene Bauweise: Die Bauwerke müssen voneinander getrennt (freistehend)
0	errichtet werden. Hier sind Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen zu berücksichtigen (Vorgärten, Abstandsflächen gemäß §79 B0 für Wien), wobei diese je nach festgelegter Bauklasse ein unterschiedliches Ausmaß aufweisen.
gk	<b>Gekuppelte Bauweise</b> : Die Gebäude auf zwei benachbarten Bauplätzen müssen an der gemeinsamen Bauplatzgrenze aneinandergebaut werden. An allen anderen Seiten sind die Gebäude freistehend zu errichten und Abstandsbestimmungen einzuhalten (siehe offene Bauweise). Freistehende Gebäude sind zulässig,

wenn das Stadtbild nicht gestört wird.

ogk

Bei der **offenen oder gekuppelten Bauweise** darf das Gebäude an der gemeinsamen Bauplatzgrenze aneinandergebaut werden, wenn der benachbarte Eigentümer zustimmt.

gr

**Gruppenbauweise**: Der Bebauungsplan bestimmt näher, wie die Gruppen von Gebäuden zu bilden sind. Werden Gebäude zu Gruppen zusammengefasst, müssen die Gebäude an der gemeinsamen Bauplatzgrenze aneinandergebaut werden. Abstandsflächen sind für die Gebäudefronten, die nicht an die Grundgrenze gebaut werden einzuhalten. Freistehende Gebäude sind zulässig, wenn das Stadtbild nicht gestört wird.





	g	Geschlossene Bauweise: Die Gebäude müssen an der Fluchtlinie von der einen seitlichen Bauplatzgrenze bis zur anderen Bauplatzgrenze durchgehend errichtet werden. Die Behörde hat ein freiwilliges Zurückrücken einzelner Gebäudeteile zuzulassen, wenn das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.
Strukturen	StrG StrE	Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen, gesundheitlichen und aus Gründen der Stadtstruktur in sich geschlossene Teile des Baulandes als Strukturgebiete ausgewiesen werden. Es können Strukturgebiete als Ganzes oder Teile als Struktureinheit ausgewiesen werden (§77 BO für Wien).
		Der Bebauungsplan hat folgende Festsetzungen zu enthalten:  ■ Welche Teile des Bauplatzes unmittelbar bebaut werden dürfen  ■ Das höchst zulässige Ausmaß des umbaubaren Raumes  ■ Die höchst zulässige Höhe der Bauwerke
		Darüber hinaus können zusätzlich festgelegt werden:  Grenzmaße für die zulässige Gebäudehöhe Verschiedene Widmungen der Grundflächen auf dem Bauplatz Zweckbestimmungen innerhalb der Widmungskategorie

# Was sind zusätzliche Bestimmungen über die oben angeführten Bestimmungen hinaus?

Bebauungs- bestimmung	Plan- zeichen	Erklärung
Schutzzonen		Siehe Merkblatt "Flächenwidmung"
Wohnzonen		Siehe Merkblatt "Wohnzonen"
Zonen für Groß- bauvorhaben		Siehe Merkblatt "Einkaufszentren"
Städtebaulicher Schwerpunkt		Im Bebauungsplan können Grundflächen ausgewiesen werden, auf denen ein städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt werden soll.
Bestimmungen über die Zulässig- keit von Hochhäu- sern		Siehe Merkblatt "Flächenwidmung"
Stellplatzregulative nach dem Wiener Garagengesetz		Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen festlegen. Dabei kann der Umfang der Stellplatzverpflichtung (siehe Merkblatt "Stellplatzverpflichtung") verringert werden. Weiters kann die Art festgelegt werden, inwiefern die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist und das Ausmaß von Garagengebäuden sowie von Stellplätzen im Freien festgelegt werden.





Geschäftsstraßen und Einkaufs- zentren	EKZ (m²)	Siehe Merkblatt "Einkaufszentren"
Ausnützbarkeit der Bauplätze und der Baulose oder von Teilen davon		In Gebieten für geförderten Wohnbau Bestimmungen über den Anteil der Wohn- nutzfläche der auf einem Bauplatz geschaffenen Wohnungen und Wohneinhei- ten in Heimen, die hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 entspre- chen müssen;
Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze	100 m² 20 % [40 %]	Im Bebauungsplan können Bestimmungen über die flächenmäßige bzw. volumenbezogene Ausnützbarkeit der Bauplätze und der Baulose oder von Teilen davon verankert werden, z.B. die Beschränkung der bebaubaren Fläche auf 100 m² oder 20% der Bauplatzfläche. Beschränkungen für Teile des Bauplatzes werden in eckigen Klammern gesetzt. Die bebaubare Fläche wird dabei als senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten auf eine waagrechte Ebene verstanden. Bestimmte Vorbauten [§83 bzw. §84] werden dieser Fläche nicht hinzugerechnet. Dies gilt auch für Erker, Balkone und Loggien, wenn eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,10 Meter gewährleistet ist. Ebenfalls werden unterirdische Gebäude und Gebäudeteile nicht eingerechnet.  Generell gilt, dass bei einer Bauplatzfläche von über 500 m² 10% der Fläche unverbaut bleiben müssen und auch nicht versiegelt werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn nur weniger als 10 m² frei zu haltende Fläche verbleiben würden oder wenn eine zweckmäßige Nutzung der Liegenschaft nicht möglich ist.  Im Wohngebiet und im Gemischten Baugebiet mit Ausnahme der Geschäftsviertel und Betriebsbaugebiete darf bei offener, bei offener oder gekuppelter, bei gekuppelter und bei der Gruppenbauweise die bebaute Fläche nicht mehr als ein Drittel der Bauplatzfläche betragen (ausgenommen es ist die geschlossenen Bauweise festgelegt). Außerdem darf die bebaute Fläche in der Bauklasse I nicht mehr als 470 m², in der Bauklasse II nicht mehr als 700 m² betragen.
Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit von Gebäuden in Grün- landwidmungen		Der Bebauungsplan kann Bestimmungen über die bauliche Ausnutzbarkeit von ländlichen Gebieten, Parkanlagen, Freibädern, Parkschutzgebieten, Grundflächen für Badehütten (), bei Sport- und Spielplätzen, bei Sportplätzen auch hinsichtlich Sporthallen enthalten. Ferner sind Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Sondernutzungsgebiete einschließlich der Festsetzung eines Zeitpunktes für die Herstellung der endgültigen Widmung möglich.
Anordnung von Laubengängen, Durchfahrten, Durchgängen oder	Lg Ak	Im Bebauungsplan kann die Anordnung zur Schaffung von Laubengängen (Lg), Arkaden (Ak), Durchfahrten (Df) und Durchgängen (Dg) getroffen werden. Solche Flächen müssen aber nicht öffentlich zugänglich sein.
Arkaden	Df Dg	





öffentliche Durch- fahrten und Durch- gänge	öDf  öDG  I—I I—I  IEbt 6.00	Für Grundflächen und Räume kann verankert werden, dass diese zur Errichtung und Duldung von öffentlichen Durchfahrten und Durchgängen, Verkehrsbauwerken und öffentlichen Aufschließungsleitungen ("Einbautentrassen")von jeder Bebauung freizuhalten sind. Es können auch Bestimmungen über Einschränkungen in der Bebaubarkeit und Benützbarkeit getroffen werden.
Bestimmungen über die Gebäude- höhe	14 m +67,5m	Über die Festlegung von Bauklassen hinausgehend (jedoch innerhalb der Grenzmaße der Bauklasse), kann eine Beschränkung der Gebäudehöhe vorgegeben werden (z.B. 14 m). Auch bei Industriegebieten, in denen keine Bauklasse ausgewiesen wird, kann eine Beschränkung in der Höhe verankert werden. Es kann aber auch eine absolute Höhe über Wiener Null festgelegt werden (+67,5m). [Anm.: Wiener Null entspricht einer Höhe von 156,68 Meter über Adria.] Es kann auch die höchst zulässige Zahl der Geschoße im Bebauungsplan verankert werden. Genaue Bestimmungen hinsichtlich der Höhenmessung sind im §81 der Bauordnung für Wien enthalten.
Massengliederung		Es kann die Anordnung oder das Verbot der Staffelung der Baumassen und die Beschränkung oder das Verbot der Herstellung von Vorbauten im Bebauungsplan geregelt werden.
Unterbrechung der geschlossenen Bauweise		Als Ergänzung zur Bauweise kann festgelegt werden, dass die geschlossene Bauweise unterbrochen werden darf. Dies ist vor allem in "Betriebsbaugebieten" von Bedeutung.
Ausbildung der Schauseiten und Dächer der Ge- bäude		Im Bebauungsplan können Bestimmungen über die Ausbildung der Schauseiten und der Dächer der Gebäude aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zur Begrünung der Dächer und für Bestimmungen über die Dachneigung (z.B. Festlegung: 35 bis maximal 45 Grad Neigung)
Auszeichnung der Grundflächen für öffentliche Zwecke	ÖZ	Grundflächen für öffentliche Zwecke sind für die Errichtung von Bauwerken bestimmt, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden dienen. Die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke im Bebauungsplan wird nach Ablauf von zwölf Jahren unwirksam und darf für dieselbe Liegenschaft erst nach Ablauf weiterer zehn Jahre neuerlich festgelegt werden.
Beschränkungen der zulässigen Emissionen		Im Bebauungsplan können die im festgesetzten Widmungsgebiet zulässigen Emissionen beschränkt werden. Weiters können bestimmte Emissionserreger zur Minderung der Einwirkungen auf das Widmungsgebiet und auf Gebiete anderer Widmungen ausgeschlossen werden. Es kann auch das Ausmaß des Schutzabstandes von jenen Teilen der Industriegebiete und Sondergebiete, in denen s.g. Seveso II Betriebe zulässig sind, festgelegt werden.





Bebaubare Grund- flächen im Wald- und Wiesengürtel		Es können Grundflächen ausgewiesen werden, auf denen die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung oder für die widmungsgemäße Nutzung und Pflege zulässig ist (z.B. für Aussichtsgaststätten, Aussichtswarten oder für land- und forstwirtschaftliche Gebäude). Wohnräume sind nur bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden möglich, wenn dies im Bebauungsplan gestattet ist. Auf den Flächen des Wald- und Wiesengürtels, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, können, sofern dies nicht im Bebauungsplan untersagt wird, land- und forstwirtschaftliche Gebäude (ohne Wohnräume) errichtet werden.
Herstellung be- stimmter Höhen- lagen der Grund- flächen		Es kann die Herstellung eines bestimmten Höhenniveaus der Grundflächen festgelegt werden.
Anordnung der gärtnerischen Ausgestaltung un- bebauter Grund- flächen	G	Diese Flächen sind gärtnerisch auszugestalten und in einem guten Zustand zu erhalten, soweit nicht zulässige Bauwerke errichtet werden (unter bestimmten Umständen Gebäudeteile und Nebengebäude). Bei Vorgärten beträgt die Tiefe 5 m, soweit im Bebauungsplan nicht anders festgelegt. Befestigte Wege und Zufahrten, Stützmauern u.ä. sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden ist auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen sie sind auf die bebaubare Fläche anzurechnen. Unterirdische Bauwerke sind zulässig, sofern sie eine Überdeckung von Substrat von min. 80 cm aufweisen und so eine gärtnerische Ausgestaltung möglich ist.  Wird eine gärtnerische Ausgestaltung unbebauter Grundflächen im Bebauungsplan verankert, ist je angefangener 200 m² Grundfläche ein Baum zu pflanzen. Bei Zu- und Umbauten von min. 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle müssen die Bestimmungen der gärtnerischen Ausgestaltung umgesetzt werden.
Unzulässigkeit, mit unterirdischen Bauwerken über Baufluchtlinien vorzuragen		Im textlichen Teil des Bebauungsplanes kann festgelegt werden, dass bestimmte Grundflächen von unterirdischen Bauwerken freizuhalten sind bzw. diese nicht über die Baufluchtlinien ragen dürfen, was grundsätzlich erlaubt wäre (siehe Fluchtlinien). Diese häufige Einschränkung dient vor allem der Erhaltung wertvoller Baumbestände.
Fluchtlinien, an denen keine Ein- und Ausfahrten hergestellt werden dürfen		Es kann bestimmt werden, dass an Fluchtlinien die Errichtung von Ein- und Ausfahrten untersagt ist.





Bestimmungen über die Ausgestal- tung von Einfrie- dungen		Grundsätzlich dürfen Einfriedungen das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigen und sie dürfen die anschließenden Grundflächen um nicht mehr als 2,5 m überragen. Es kann eine geringere maximale Höhe festgelegt werden. Weiters kann festgelegt werden, dass die Einfriedungen den freien Durchblick nicht hindern dürfen.  Es können auch Bestimmungen hinsichtlich Lärmschutzwände im Bebauungs-
		plan aufgenommen werden.
Gemeinschaftsan- lagen zum Einstel- len von Kraftfahr- zeugen	Р	Im Bebauungsplan können Grundflächen, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen freizuhalten sind (Parkplätze, Palettengaragen etc.), ausgewiesen werden. Es können auch Bestimmungen über die Ausgestaltung der Oberflächen von Anlagen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen festgelegt werden.
Gebiete für Klein- häuser und Rei- henhäuser		Gebiete können festgelegt werden, in denen die Errichtung von Wohngebäuden mit einer Gebäudehöhe von höchstens 7,5 Meter, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten und bei denen für Betriebs- und Geschäftszwecken höchstens ein Geschoß in Anspruch genommen wird (Kleinhäuser) und Reihenhäusern vorbehalten ist. In diesen Gebieten kann festgelegt werden, dass Bauplätze eine Mindestfläche von 250 m² aufweisen sollen.
Festlegung der Bauplatzfläche		Grundsätzlich sollen Bauplätze eine Größe von 500 m² aufweisen bzw. die eines Bauloses (bei Gartensiedlungsgebieten) mindestens 250 m² betragen (§16 B0 für Wien). Es gibt aber keine verpflichtende Mindestbauplatzgröße.
Unzulässigkeit der Errichtung von Büro- und Ge- schäftsgebäuden		Die Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden kann im Bebauungsplan untersagt werden. Weiters kann das Recht, Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen, untersagt werden.
Besondere Bestim- mungen in Ge- schäftsvierteln		In als Geschäftsviertel ausgewiesenen Bereichen des Flächenwidmungsplanes gilt ein Mindestabstand der Fußbodenoberkannte von Wohnungen gegenüber dem anschließenden Gelände oder der anschließenden Verkehrsfläche von 3,5 Metern (siehe Merkblatt "Flächenwidmungsplan"). Im Bebauungsplan kann ein größerer Abstand festgelegt werden. Es kann auch die Errichtung von Wohnungen für definierte Bereiche generell verboten werden.
Verbot der Errich- tung von Aufent- haltsräumen		Im Bebauungsplan können Aufenthaltsräume oberhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgeblichen Ebene verboten werden.
Besondere Be- stimmungen für Hochhäuser und Großbauvorhaben		Für Hochhäuser und Großbauvorhaben können (innerhalb der Widmungskategorie) besondere Zweckbestimmungen hinsichtlich des Nutzungsspektrums ausgewiesen werden. Ebenso können besondere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen und volumsbezogenen Gliederung und Gestaltung verankert werden.
Zweckbestimmun- gen für Gebäude		Auch für Gebäude in Parkschutzgebieten, in Wohngebieten und in gemischten Baugebieten können besondere Zweckbestimmungen erlassen werden (innerhalb der jeweiligen Widmungskategorie).





Fußweg	Fw	Im Bebauungsplan können Verkehrsflächen als Fußwege festgelegt werden.
Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Stra- ßen ("§53-Stra- ßen")	§ 53	Wenn neue Verkehrsflächen ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der angrenzenden Grundflächen dienen, kann gemäß §53 der BO für Wien im Bebauungsplan angeordnet werden, dass die Verkehrsflächen von den Eigentümern hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet werden müssen.
Abweichen von Vorschriften	§ 69	Für einzelne Bauvorhaben hat die Behörde über die Zulässigkeit von Abweichungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Sollten Sie ein Bauvorhaben planen, können Sie zur Absicherung der Bebauungsbestimmungen auf die Dauer der Planungsphase um Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen ansuchen. Das Ansuchen ist bei der MA 64 (Magistratsabteilung Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten – Gruppe Baurecht) einzubringen und die Bekanntgabe gilt für die Dauer von 18 Monaten ab Ausstellungsdatum.

Informationen zum Verfahren der Flächenwidmungsund Bebauungsplanung und zu den Möglichkeiten, Ihre Wünsche und Anregungen einzubringen, entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt "Allgemeine Informationen zur Flächenwidmung".

### Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Wien

Als Service der Wirtschaftskammer Wien, Teilbereich Standort- und Infrastrukturpolitik werden bei Planänderungen alle betroffenen Mitglieder über die Auflage verständigt.

Sie können sich als interessiertes Unternehmen oder als interessierte Privatperson zusätzlich auch für ein Flächenwidmungsplan-Infomail anmelden. Mittels dieses Infomails erhalten Sie dann Informationen über aktuelle öffentliche Auflagen von neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen in Wien. Nähere Auskünfte zur Anmeldung finden Sie dazu auf unserer Homepage: wko.at/betriebsstandort/ betriebsstandort unter dem Punkt Beratungen zu Flächenwidmungen.

Wir beraten Sie gerne bei Fragen zu den rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen und insbesondere bei laufenden Änderungsverfahren.

## Teilbereich Standort- und Infrastrukturpolitik

Straße der Wiener Wirtschaft, 1020 Wien T01/514 50-1040 E standortpolitik@wkw.at W wko.at/wien/betriebsstandort

#### Weitere Kontakte und Auskünfte

#### Stadt Wien - Servicestelle Stadtentwicklung

MA 21 - Magistratsabteilung für Stadtteilplanung und Flächenwidmung

Rathausstraße 14-16, 1010 Wien

Telefon: 01/4000-8840

E servicestelle.stadtentwicklung@ma21.wien.gv.at W https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/servicestelle/index.html